

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der
Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und
Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 - Neufassung der Satzung
Anlage 2 - Synopse

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) der Universitätsstadt Tübingen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen (Streupflichtsatzung) muss auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg neu gefasst und damit an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen (Streupflichtsatzung) datiert vom 06.11.1989 und ist daher in Teilen überholt und muss durch eine Neufassung ersetzt werden. Sie ist im Vergleich zur alten Satzung besser lesbar und trägt insbesondere der aktuellen Rechtsprechung Rechnung.

2. Sachstand

2.1. Allgemeines

Die vorliegende Fassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Mustersatzung des Gemeindetags. Die Satzung regelt öffentliches Recht mit der Abwälzung der Verpflichtung der Stadt nach § 41 Straßengesetz auf die Straßenanlieger und die Festlegung des Umfangs der Anliegerverpflichtung. Die Räum- und Streupflichten der Straßenanlieger nach der Streupflichtsatzung bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise aus Gründen eines sachgerechten Winterdienstes zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut.

2.2. Wesentliche Änderungen im Einzelnen

§ 2 Verpflichtete

Mit der bisherigen Formulierung „öffentliche Straßen“ konnte die Räum- und Streupflicht nur bei solchen Straßen und Wegen auf die Anlieger übertragen werden, die förmlich für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Mit der jetzigen Formulierung werden auch Fußwege erfasst, die durch das Rechtsinstitut der unvordenklichen Verjährung gewidmet sind. Die neu formulierte Regelung schafft Klarheit und damit Rechtssicherheit, so dass es künftig nicht auf den nicht immer nachprüfbareren Akt der Widmung ankommt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die alte Fassung wurde mit dem Ziel, sie übersichtlicher und lesbarer zu machen, überarbeitet und einzelne Regelungen wurden der Mustersatzung angepasst.

§4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Regelungen in § 4 wurden in 2 Absätzen zusammengefasst und die Verpflichtung aufgenommen, dass auch der unbefestigte Bereich um Straßenbäume zu reinigen ist. Diese Baumscheiben werden oftmals durch Abfälle usw. verunreinigt. Mit der Neuregelung werden die Anlieger verpflichtet, diese Abfälle als Teil der Gehwegreinigung mit zu beseitigen.

§§ 5, 6 und 7 Umfang des Schneeräumens, Streupflicht, Räum- und Streuzeiten

Die bisher komplett in §5 geregelte Räum- und Streupflicht wird, um besser lesbar zu sein, in 3 Paragraphen neu strukturiert und redaktionell angepasst.

Die Neufassung sieht in § 5 Abs. 3 eine Klarstellung vor, dass an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden muss, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus dem Bus gewährleistet ist.

In § 6 Abs. 1 wird zwischen Schneelage und sonstiger Glätte differenziert, da bei sonstiger Glätte (Reif- und Eisglätte) die gesamte Breite des Gehwegs gestreut werden muss. Ansonsten ist für den Benutzer des Gehwegs nicht erkennbar, welche Fläche gestreut ist.

Die Räum- und Streuzeiten werden aus der Mustersatzung übernommen. Nach der Rechtsprechung haben die Räum- und Streuzeiten grundsätzlich so einzusetzen, dass der normale Tagesverkehr und der diesem vorangehenden Hauptberufsverkehr geschützt werden; der Hauptberufsverkehr beginnt zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr. Dies hat die Rechtsprechung wiederholt bestätigt, obwohl der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr unter der Woche bereits weit vor 7.00 Uhr beginnt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) – Anlage 1 – wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine